

Anweisung für Schulen aus dem Jahre 1658

„Die Höfe sind verwüstet und leer. Die Menschen total verarmt. Schwedenüberfälle auf die Dörfer haben die Bewohner in die Wälder fliehen lassen. Zu allem Unglück kommt 1634 auch noch der Ausbruch der Pest in unseren Dörfern hinzu. Sie rafft eine solche große Zahl von Menschen hinweg, dass die Friedhöfe zu klein werden, um die Toten zu beerdigen.“¹

Grundlage dieser Schilderung ist die Ponderfer Pfarrmatrikel von 1632, also aus der Zeit des dreißigjährigen Krieges (1618–1648). Am Ende des Krieges war das Land verwüstet und die Bevölkerung bis fast auf die Hälfte dezimiert. Und so bedurfte es gewaltiger Anstrengungen, das Land wieder aufzubauen. Auch die Schulen waren weitgehend zerstört oder verwüstet, so dass in den meisten Ortschaften Jahre lang kein Unterricht stattfinden konnte, die Lehrer fehlten zudem.

In dieser Nachkriegszeit, nämlich von 1649–1661, wirkte mit Kardinal Franz Wilhelm von Wartenberg (siehe Abbildung) in Regensburg ein Bischof, der mit großem Eifer den Wiederaufbau der Schulen förderte, und zwar nicht nur für die gehobenen Schichten sondern auch für das „gemeine Volk“. Im Kurfürstentum Bayern wachte damals eigentlich das Geistliche Ratskollegium in München über Katechese und Schulunterricht. Dieses Gremium hatte aber nach dem dreißigjährigen Krieg die Aufsicht über die Schulen weitgehend an die Bischöfe

abgegeben, so berichtet Georg Schwaiger in seiner Biografie über Bischof von Wartenberg.² Dem Bischof sei es ein Anliegen gewesen, die Schulen nach dem Krieg wieder aufzubauen, so dass der Schulunterricht überall wieder abgehalten werden konnte.

Und weiter schreibt Schwaiger: *„In allen Städten, Märkten und Dörfern sollen für Knaben und Mädchen lateinische und deutsche Schulen errichtet und schon bestehende sorgsam gepflegt werden. Öftere Visitation der Schulen tut not, und man muss besonders darauf achten, dass nur gewissenhafte katholische Lehrer angestellt werden. [...] Die Überwachung der Christenlehre im ganzen Bistum wurde auf der Synode 1650 im besonderen Gedeon Forster, dem seeleneifrigen Erzdechanten von Ponderf, aufgetragen“.* Forster³, er war von 1644 bis 1662 Pfarrer in Ponderf und zugleich Dekan, organisierte im ganzen Bistum Schulvisitationen, teilweise führte er sie selber durch.

Als Ergebnis dieser Besuche ließ Bischof von Wartenberg im Jahre 1658 die folgende Anweisung für die Schulen, heute würde man von einem kultusministeriellen Schreiben (KMS) sprechen, durch seinen Generalvikar Dr. Johann Dausch herausgeben.⁴ Diese Anweisung ist in der Originalsprache abgedruckt, in Klammern [...] sind unverständliche Wörter in die heutige Sprache übertragen.



Franciscus Wilhelmus D.[eo] G.[ratia] Episcopus Ratisp.[onensis] et Osnabrug.[ensis] Mind.[ensis] et Verd.[ensis]
Franz Wilhelm von Gottes Gnaden Bischof von Regensburg und Osnabrück, Minden und Verden. (Abbildung aus Wikipedia)

Instruction vor die schuelen

1. Die geistlichen und seelsorger sollen ihnen eüsserist [äußerst] angelegen sein lassen, daß bey allen pfarren, bevorab in markten, fromme, fleissige und taugsame schuelmaister bestellt und mit ersprißlicher besoldtung underhalten werden; deßgleichen solle in jenen dörfern, alwo es die besoldtungen ertragen, kein messner, der deß leben und schreibens nit kündtig, angenohmmen, in markten aber auch dahin gesehen werden, daß man, sovil immer möglich, darzue solche leüth [Leute] anordne, die auch lateinisch künen .und der music erfahren seindt, damit die jugendt instruiert, der heyligen gottsdienst ziehrlich gehalten, auch die taugliche ingenia zum studiren promovirt und applicirt [das Talent zum

² Schwaiger G.: Kardinal Franz Wilhelm von Wartenberg als Bischof von Regensburg, München 1954, 233ff

³ Gruber J. in: 1200 Jahre Pfarrgemeinde Ponderf, 106f

⁴ Schwaiger, 315-317

¹ Leukam W. in: 1200 Jahre Pfarrgemeinde Ponderf a. d. Donau. Regensburg 1995, 151, 152



Studieren soll gefördert und angewendet] werden mögen

2. Eß sollen auch die angestellte pfarrer und provisosos daran sein, daß zwo eüfferig [eifrige] verstendige persohnen zu inspectorn oder schuelherrn ernannt und dergestalten bestellt werden, daß neben dem pfarrer sie alle quartall einmal die schuelen visitiren, die kúnder examinirn und, waß ermanglet, verbessern helfen sollen.

3. Die schuelmaister sollen in der schuel gewisse ordnung halten, die kúnder in christlicher zucht und erbarkeit underweisen, sie vor allem daß heylige creüz lehren machen, ihnen täglich langsam und deutlich von wort zu wort, wie es im Teutschen Catechismo stehet, daß heyl. Vatter unser, Ave Maria und die 12 articl deß Apostolischen Glaubens, die 7 heyl. sacrament, die 10 gebott Gottes, die 5 gebott der christlichen Kirchen und die 4 letsten ding deß menschen vorbetten

4. Alle tag sollen sie den kúndern ain oder zway fragstúcklein der christlichen lehr auß den Teutschen tractátlein und catholicischen biechlein vorhalten und außwendig lehrnen lassen.

5. Die schuelmaister sollen die kúnder zuvorderist

zur gottesforcht, andacht, zucht, fromb- und erbarkeit anhalten, vor und nach der schuel mit ihnen lauth betten, am Freytag daß betten und die haubtstúck deß catechismi mit angelegenem vleiß lehren, an Son- und feyrtágen vormittag zu der heyl. meß und nachmittag zu der kúnderlehr selbstn führen, am negsten schueltagen hierüber examiniren, die außgeblibene gestalten dingen nach nit ungestrafft lassen, noch den kúndern verdecktíge búecher, daß liegen [lügen], schwören, zanken, nachnahmen [verspotten], unzimbliche wortlh oder geschwáz gestatten.

6. Eß sollen auch alle kúnder jede schuelzeit zwaymal vleißig abgehört, nachmittag die schrúfftlein corrigirt, armer und gemeiner leúth kúnder sowol alß die vermögliche beobachtet und die knaben von den mágdtlein absonderlich gesezt, auch allerdings dahin gehalten werden, daß sie auß der schuel anheimb yber die gassen ohne geschrey, muthwillen, hin- und herlauffen zúchtig gehen.

7. Eß sollen die schuelmaister die straffwirdige kúnder nit mit grossem zorn, grobem schlagen, stossen, fluechen, schándten und schmähen, sonnder vátterlich mit der ruethen zichtigen, sich

mehr mildt alß streng erzaigen. Ingleichen sollen sie keine extraordinari vacantias für sich erthailen, vil weniger zu gewöhnlichen schuelstunden von den kúndern hinweg und anndern ihren geschefften nachgehen. [die Schulmeister sollen sich keine extra Ferien nehmen und auch nicht bei den gewöhnlichen Schulstunden weggehen und anderen Geschäften nachgehen]

8. Die kúnder sollen endtlich und zuvolg deß vierten gebott Gottes von dem schuelmaister dahin gewisen und underrichtet werden, daß sie nit allein ihren leiblichen eltern, sonnder geist- und weltlichen vorstehern, althen leúthen, auch insgemein den lehr- und schuelmaistern die gebührendte reverenz, ehr, gehorsamb und lieb erzaigen, vor allem aber angeführtermassen from, gottsfórchtig und eingezogen zu morgents, abents, vor und nach dem essen, auch wan man daß Ave Maria, angst und schidtung leúthet [bei Gefahr leutet] und , antechtíg betten und die edle zeit ihrer jugendt wol anlegen, warauf dan also ain alß anndere guete, vleißige und bestendige obsicht zu haben jeds orths pfarrer und seelsorger und den verordneten inspectoribus in allweegen obgelegten und eingebunten sein will.



www.bestattungen-wörth.de

Rudolf Aumer
Bestattungsunternehmer



BESTATTUNGEN · ÜBERFÜHRUNGEN · SARGLAGER

Waldstr. 1 · 93086 Wörth/Hofdorf · Telefon 09482-12 70 · Fax 95 94 80

Tag + Nacht erreichbar 0171 265 07 72